

Beilage

zur Uebersicht über die Branntweimbrennereien.

№ 11

**der Zahl der Brennereien nach Maßgabe der Betriebs-einrichtung
für das Betriebs**

Remerkung. Die Zusammenstellung der Direktionsbehörde erfolgt in den Abteilungen A, B und C nach Hauptamtsbezirken, wogegen in der

Ordnungsnummer.	St e b e b e z i r k .	A. Zahl der am Schluss des Betriebesjahres welche nach Maßgabe					
		a) mittelst einer Destillation Branntwein bereiten:					
		Brennereien, welche Spiritus zu 80 Prozent Eralles und mehr ziehen.	Brennereien, welche Branntwein unter 80 Prozent Eralles bereiten.	zu-	darunter Brennereien mit Blase		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

*) Ist neben den Sammelgefäßen ein Meßapparat aufgestellt (vergl. §. 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1887), so ist die betreffende

D. Menge der im Laufe des Betriebesjahres 18 . . /.

Kartoffeln 100 kg.	Getreide 100 kg.	Andere mehlige Stoffe 100 kg.	Melasse 100 kg.	Rüben 100 kg.	Rübenjaft 100 kg.	Weintreber Sektoliter.	Kernobst Sektoliter.	Beerenfrüchte Sektoliter.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

*) Sämtliche Mengen sind in vollen Sektolitern bezw. nach Gewichtseinheiten von 100 kg zu verzeichnen. Uebersiehende Mengen ganze Sektoliter bezw. 100 kg abzurunden.



Direktionsbezirk:
Hauptamtsbezirk:

(Die Abteilung D ist von den Hauptämtern für den ganzen Hauptamtsbezirk, von den Direktionsbehörden für den ganzen Direktionsbezirk aufzustellen.)

weifung

und der in den Brennereien verwendeten Materialien

Jahr 18 / .

Abteilung D eine Unterabteilung nach Hauptamtsbezirken nicht stattfindet.

vorhandenen gemessenen Brennereien, ihrer Einrichtung					B. Zahl der Brennereien, in welchen am Schluß des Betriebsjahres aufgestellt waren*):	C. Destilliranstalten sind am Schluß des Betriebsjahres vorhanden gewesen:		Bemerkungen.	
b) die Branntweinbereitung nicht in einer Destillation beendeten:						Sammelgefäße.	Reßapparate.		überhaupt.
mit Raifsch- oder Vorwärmer.	ohne Raifsch- oder Vorwärmer.	zusammen.	darunter Brennereien,						
			in welchen die erste und die zweite Destillation nacheinander abläuft.	welche mittelst einer besonderen Klasse verfahren.					
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Brennerei sowohl in Spalte 14, wie in Spalte 15 mitzugeben, dabei aber in Spalte 18 eine entsprechende Bemerkung zu machen.

zur Branntweinbereitung verwendeten Materialien.*)

Brauerie-abfälle geteilt.	Hefenbrühe geteilt.	Gepreßte Weingeist geteilt.	Wurzeln geteilt.	Traubenwein geteilt.	Obstwein geteilt.	Flüssige Weingeist geteilt.	Steinobst geteilt.	Andere vorstehend nicht aufgeführte Materialien geteilt.
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

von weniger als 50 Liter oder 50 kg sind bei der Anführung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Liter oder 50 kg und darüber auf

